**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift

**Band:** 17 (1851)

**Artikel:** Ueber das eidgenössische Pensionswesen, von Divisionsarzt Dr.

Brenner von Basel

Autor: Brenner

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91847

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage 5.

# Ueber das eidgenössische Pensionswesen, von Divis sionsarzt Dr. Brenner von Basel.

Alle gut organisirten Staaten machen es sich zur Pflicht, für ihre invaliden Krieger zu sorgen, theils durch Ausnahme derselben in Invalidenhäuser, theils durch Pensionirung. Die republikanische Staatssform legt uns diese Pflicht in erhöhtem Maße auf, und unstreitig hat der schweizerische Wehrmann das Recht zu der Anforderung, daß für ihn und seine Hinterlassenen, im Falle er arbeitsunsähig wird oder auf dem Felde der Ehre bleibt oder in Folge der Kriegsstrapaßen stirbt, so gesorgt werde, daß weder er noch die Seinigen dem Kummer und Elende preisgegeben sind. Die schweren Opser, welche der Einzelne zum allgemeinen Wohle mit Leib und Leben bringt, müssen von denen, welchen sie zugut kommen, möglichst mitgetragen und ersleichtert werden. Ein wohlgeregeltes Pensionswesen ist überdieß von großem moralischem Einstusse, denn der Muth des Wehrmanns kann durch das Bewußtsein, daß im Unglücke ihm oder seinen Hinterlassenen Hülfe und Borsorge nicht sehlt, nur gehoben werden.

Seit langer Zeit hatte die Schweiz solche Pflichten nicht mehr zu erfüllen, erst in Folge des Sonderbundsfeldzuges siel ihr die Erfüllung derselben wieder zu. Im Jahre 1848 beliesen sich die Pensionsfälle auf 228 mit einem Betrage von 39,760 Fr.; mit Aversalsummen wurden 37 im Betrage von 2,830 Fr. bedacht. Seither ist eine unsbedeutende Berminderung in dem Pensionsbetrage eingetreten und es wurden wieder neue Aversalsummen verabsolgt. Die Pensionsberechtigten sind nach dem Gesetze vom 29. September 1848 in neun Klassen eingetheilt, und die Pensionen steigen nach diesen von 40 bis zu höchstens 300 Fr. Durchschnittlich kommen auf einen Pensionirten 174 Fr.

Die Summe der Pensionen repräsentirt zu 4 % ein Kapital von 1 Million; sie wurde geschöpft aus den Zinsen des Pensionssonds, der 407,000 Fr. beträgt, und aus der Kriegskasse. Seither hat der Pensionssond die Erbschaft von beiläusig einer Million von dem edeln und hochherzigen Grenus gemacht, aber auch mit dieser anschnlichen Vermehrung würde dieser Fond bei einem nur irgend ernsten Kampse lange nicht zur Befriedigung der gerechtesten Ansprüche genügen. Wenn schon der schnell und glücklich beendigte Sonderbundsseldzug den Zins von einer Million für die Pensionärs ersordert, was würde eine einzige größere Schlacht, was ein nur Monate lang dauernder Vertheidigungsskrieg ersordern?

Es kann hier die Frage aufgeworfen werden: ist es zweckmäßig, jest an solche Kalamitäten zu denken, und jest schon für eine unbestimmte Zukunft zu sorgen? Wird man nicht besser thun, erst dann zu sorgen, wenn Unglück eingetreten ist?

Ich huldige in meinem Privatleben sehr dem Grundsate: sorge nicht ängstlich für morgen; allein ich bege die Meinung, der Staat darf nicht nur ein Leben von heute auf morgen führen, er muß auf alle Eventualitäten gefaßt fein und darf fich nicht von Ereigniffen überraschen und überstürzen laffen. In Beziehung der Fürsorge für das Benfionswesen ift zu bedenten, daß, wenn vermehrte Opfer gu diefem 3mede erforderlich werden, ju gleicher Beit auch noch viele Anforderungen und Bedürfnisse anderer Art, welche die Frucht des Krieges zu sein pflegen, zu befriedigen find. Da gibt es Brandschaden und Berheerungen aller Art, Rummer und Roth in Sulle und Fulle, da leiden Alle mehr oder minder Bedrängniß, und für die, welche am beften davongekommen, ist es unmöglich, allen hart Mitgenommenen zu helfen. Auch mit der besten Borsorge, die jest für Invalide und für Hinter= laffene von Gefallenen getroffen werden mag, kann freilich nicht allen Bedürfniffen, welche Folge eines ernftern oder langern Kampfes maren,

entsprochen werden — allein je größere Hülfsmittel im Falle der Noth zur Berfügung stehen, um so leichter wird die dringendste Abhülfe. Es sind aber in dem Gesetze zwei wesentliche Bestimmungen, die uns hauptsächlich bewegen können, dem Bensionswesen unserere Ausmerksamkeit und Vorsorge jetzt schon zuzu-wenden. Die erste ist die, daß keine Rücksicht auf Grad und Rang der zu Pensionirenden genommen ist, und die zweite diejenige, daß nur Arme oder Bedürstige pensionssähig sind.

Was die erste Bestimmung betrifft, so lassen sich allerdings Gründe dafür anführen, daß der Offizier keine höhere Benfion ansprechen foll als der gemeine Soldat. Die republikanische Staatsform beruht auf dem Prinzip der Gleichheit: Offizier und Soldat theilen die gleiche Befahr, und, in das burgerliche Leben guruckgekehrt, bat keiner ein Vorrecht vor dem andern, und mancher gemeine Soldat hat im burger= lichen Leben Dieselben Bedürfnisse und Berpflichtungen gegen Familie und Angehörige, oft noch größere, als der Offizier. Diese Motive haben wohl die Bundesbehörde (Tagsatung) bei der Aufstellung des Gesetze geleitet. Dagegen ift aber zu erinnern, daß die Gleichheit doch auch ihre Schranken hat, benn offenbar hat ber Offizier eine größere Berantwortlichkeit, die in geradem Berhaltniß mit feinem Grade fleigt; der Offizier muß seiner militärischen Ausbildung mehr Zeit und Opfer widmen, sehr viele Offiziere versehen ihren Dienst gang freiwillig, nachdem sie das gesetliche Dienstalter überschritten haben, und im Gesechte ift die Befahr fur die Fuhrenden eher größer, da auf fie die feind= lichen Geschosse vorzugsweise gerichtet werden. Der Offizier hat Die Berechtigung, ju fordern, daß feine Dienftleiftun= gen vom Baterlande anerkannt werden \*, und es läßt sich eine höhere Bensionirung desselben im Invaliditätssalle um so eher

<sup>\*</sup> Der jesige Benfionsmodus ift aber eine nicht genügende Unerkens nung. Ich sah auf meiner Aundreise zur Revision der Penfionirten zwei Offiziere, welche in Folge von Verstümmelungen fast ganz arbeitsunfähig

rechtsertigen, da diese in allen andern Staaten außer der Schweiz, dort vielleicht oft und zu viel auf Kosten und zu Ungunsten der Soldaten stattfindet.

Was den zweiten Punkt betrifft, so heißt es in § 1 des Pensionsgesetzes: "als unterstützungsberechtigt \* sind anzusehen: im eidgenössischen Dienste Verstümmelte und Erkrankte, welche arm oder bedürftig sind, arme oder bedürftige Wittwen oder Waisen von im eidgenössischen Dienste Gebliebenen" 2c. — Abgesehen davon, daß der § 269 des Reglements für die eidgenössische Kriegsverwaltung, welcher die Verechtigung zu Militärunterstützungen und Pensionen ausspricht, nichts von Armuth spricht, abgesehen, daß bei Eröffnung eines Feldzuges allgemeine Versprechungen gemacht zu werden pflegen — so scheint es mir unpassend und verlegend, die Armuth als erste Bedingung der Pensionsberechtigung auszustellen. Ohne gerade arm zu sein, wird für sehr Viele Arbeitsunsähigkeit oder Arbeitshemmniß zum größten Nachteil, der um so drückender wird, als die Ehre es ihnen nicht gestattet, eine almosenartige Unterstützung anzusprechen.

Die Pensionen sollten demnach bestimmt werden nach den Graden der Arbeitshemmniß, nach dem militärischen Rang und nach der Kopfzahl der Familienglieder ohne Rücksicht auf Armuth. Dabei bleibt es der Privatwohlthätigkeit unbenommen, die Armen durch Liebesgaben gleichzeitig zu unterstüßen. Der Reiche und der einer Pension nicht Bedürftige wird meist seinem Rechte entsagen und die ihm gebührende Pension freiwillig abweisen, und der Ehrenmann mit geringerm Besitze wird bei diesem Modus der Pensionirung nicht gedemüthigt.

sind, und für welche, da sie Familienväter sind, auch die hochste Pensiondssumme, Fr. 300, eine sehr ungenügende Unterstützung ist. Ferner bezieht eine Wittwe und zwei Kinder eines im Kampfe gefallenen aargauischen Offiziers als Pension Fr. 270, was in keinem Berhältnisse steht mit bem frühern Erwerbe des thätigen, aber nicht vermöglichen Mannes.

<sup>\*</sup> Sollte eher heißen "pensionsberechtigt".

. Soll aber eine freigebigere Pensionirung, und namentlich gegen Offiziere, möglich werden, so ist die Nothwendigkeit unverkennbar, daß der Pensionsfond vermehrt werde. Es fragt sich nun: wer soll ihn vermehren?

Auf mehrere Grenus dürfen wir nicht hoffen — auf große freiwillige Gaben auch in der Noth nicht bauen, da diese Gaben vorzugsweise oder ausschließlich für die Armen zu verwenden und nur für
die augenblickliche Sülfe zureichend sind. Allerdings könnte von
den Staatsbürgern, die nicht dienstpflichtig sind, sei es
wegen Gebrechen oder aus sonstigen Gründen, verlangt werden,
daß sie einen Beitrag in die Pensionskasse bezahlen.
Die Gerechtigkeit einer solchen Forderung ist einleuchtend, denn schon
der gewöhnliche Militärdienst ist mit Opfern für Ausrüstung und an
Arbeitsversäumniß verbunden, die sehr bedeutend und für Manche drückend
sind, wogegen der nicht Dienstpssichtige keine äquivalente Berpslichtung
hat. Es ist aber mit großen Schwierigkeiten verbunden, eine solche
allgemeine Steuer einzuführen, und es könnte erst im Falle der Noth
von einer solchen ernstlich die Rede sein.

Wäre es nun nicht das nächstliegende, das zweckmäßigste und das ehrenhafteste Mittel, wenn die eidgenössische Armee für sich selbst sorgen würde und zwar gleichsam durch eine allgemeine, gegensseitige Affekuranz? Wäre es nicht des schweizerischen Offizierskorps würdig, in solchem Unternehmen voranzugehen? Wenn bei jedem eidzenössischen Dienste ein kleiner Theil des Soldes in die Pensionskasse siele, so würde diese dadurch regelmäßig gespeist und gemehrt, ohne daß für den Einzelnen der Abzug von dem Solde empsindlich würde. Dieser Abzug müßte nach Verhältniß des Soldes und Ranges geschehen und könnte sür den Soldaten nur etwa 3 %, für den Offizier etwa 5—10 %, je nach der höhern Rangstuse, betragen. Durch eine solche Einrichtung erwirbt sich der Offiziersstand einen rechtlich begrün=

deten Anspruch \* auf angemessene und nach dem Grade erhöhte Pensionirung im Invaliditätsfalle; durch eine solche gegenseitige Asse-kuranz hört auch der Schein von almosenartiger Unterstützung auf. Ueberall erweist die wechselseitige Solidarität sich äußerst wohlthätig, und es treten überall neue und immer weiter gehende gegenseitige Berssicherungen ins Leben. Möchte sie auch bei der eidgenössischen Armee in dem angedeuteten Sinne zu Stande kommen! Die Aeufnung des Pensionskonds auf solche Weise ist keineswegs etwas Neues, sondern die Pensionskassen der Offiziere und Beamten werden in den meisten Staaten auf ähnliche Art gebildet.

Ich will die Vortheile und das Wohlthätige dieses Vorschlages nicht weiter aus einander setzen. Ist er gut, so spricht er für sich selbst, taugt er nichts, so wird alle Dialektik ihm keinen Werth und keinen Anklang verschaffen. \*\*

Es hat die Kommission zur Revision des Pensionswesens den hohen Bundesrath auf einige Mängel des jetzigen Gesetzes ausmerksam gemacht und zugleich die Wünschbarkeit der Acusnung des Pensionssonds auf die angegebene Weise ausgesprochen. Der Bundesrath wird diese Angelegenheit der Bundesversammlung vorlegen, und an dieser Behörde ist es, sich darüber entscheidend auszusprechen. Aber die schweiszerische Militärgesellschaft kann es sich zur Ausgabe machen, diesem Vorschlage Nachdruck zu geben und den Gedanken zu verbreiten.

Finden Sie, Tit., den Borschlag der Beachtung werth, so empfehle ich Ihnen denselben zur Unterstützung. Die kräftigste Unterstützung

<sup>\*</sup> Darauf ist besonders Gewicht zu legen, daß sich der Offiziersstand durch selbst dargebrachte Opfer das Recht auf erhöhte Pensionirung er- werbe und sichere.

<sup>\*\*</sup> Erfolgt die Bermehrung des Fonds auf die vorgeschlagene Weise etwas langsam, so ist dieß doch kein hinlänglicher Gegengrund. Die vermehrte Pensionirung kommt unsern Nachkommen zugut und ist unstreitig ein Beihülfsmittel zur Wahrung der Freiheit und Unabhängigkeit unsers Baterlandes.

wäre, wenn Sie sich zur Uebernahme der verlangten kleinen Opfer bereitwillig erklärten. Ich empfehle Ihnen die Berbreitung des Gedankens mit dem Motto: Hilf dir felbst, so hilft dir Gott!

Beilage 6.

## Antrag des Berrn Stabshauptmanns Bachofen.

### Waffenbruder!

Es ist in der Schweiz schon viel Gutes und Gemeinnütziges durch freiwillige Vereine gestiftet und geleistet worden, und so auch in Bezug auf unser Wehrwesen durch die freiwilligen Militärgesellschaften und Schützenvereine. Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß in diesen Militärgesellschaften durch die in denselben gehaltenen Vorträge und ausgesprochenen Ansichten der Grund zu vielen Verbesserungen gelegt worden ist und daß die Schützenvereine durch ihre vielseitige Aussbreitung und unausgesetzten Uebungen unsere Wehrkräfte sehr bedeutend verstärkt haben; durch diese großartige Ausbreitung und Theilnahme, die diese Vereine schon seit langer Zeit bei dem Schweizervolke haben, sind die Zusammenkünste der Schützen zu den schweizervolke haben, solksesetzen geworden und ihrer Wasse (resp. Stutzer) ist der Name Nationalwasse zu Theil geworden.

Ich will dieser Wasse die Berechtigung zu diesem Namen nicht streitig machen und ihr denselben gerne gönnen, sie ist es auch in Bezug auf die große Theilnahme, die sie bei uns sindet, und dadurch, daß sie in dem Terrain, das wir wo immer möglich zu unserm Kampsplate aussuchen werden, von bedeutendem Nuten sein wird, hauptsächlich durch die Bervollkommnung, welche dieselbe in neuester Zeit erhalten hat. Diese Wasse kann aber doch nur unter dem Schutze von ihr günstigem Terrain und der andern Wassen mit wirklichem Vortheil angewendet werden.